



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

gpdm ProTec
Fonds II GmbH & Co. KG
Herr [REDACTED]
Breslauer Str. 31
33098 Paderborn

24. April 2019

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
34.EFRE-0300130
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Hartmut Eich
hartmut.eich@bezreg-
detmold.nrw.de
Zimmer: D241
Telefon 05231 71-3412
Fax 05231 71-82-3412

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von
Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
(EFRE) 2014 - 2020 "Investitionen in Wachstum und Beschäfti-
gung"**

Projekt: „Plan B(lech)“

Mein Zuwendungsbescheid v. 03.04.2019
Ihr Änderungsantrag v. 09.04.2019

1. Änderungsbescheid

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren o. a. Antrag v. 09.04.2019 erhöhe ich die Zuwendungsmittel
um den Betrag von

5.772,91 EUR

für das laufende Projekt.

Zusammen mit der bewilligten Zuwendung v. 03.04.2019 beträgt die
Gesamtzuwendung für das o. a. Projekt 186.371,70 EUR (Höchstbe-
trag), das sind 50% der förderfähigen Ausgaben von 372.743,40 EUR.

Auf dieser Grundlage ist die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages
wie folgt vorgesehen:

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515



	Förder- quote	Im Haus- haltsjahr 2019	Im Haus- haltsjahr 2020	Im Haus- haltsjahr 2021	Im Haus- haltsjahr 2022
	in %	in EUR			
Gesamt	50	62.123,90	93.185,85	31.061,95	-
davon EU	50	62.123,90	93.185,85	31.061,95	-
davon Land	-	-	-	-	-
davon Bund	-	-	-	-	-

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Datum: 24. April 2019

Seite 3 von 3

Sie führen die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbei, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Josef Wegener



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

gpdm ProTec
Fonds II GmbH & Co. KG
[REDACTED]
Breslauer Str. 31
33098 Paderborn

03. April 2019

Seite 1 von 8

Aktenzeichen
34.EFRE-0300130
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Hartmut Eich
hartmut.eich@bezreg-
detmold.nrw.de
Zimmer: D241
Telefon 05231 71-3412
Fax 05231 71-82-3412

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 - 2020 "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"

Projekt: „Plan B(lech)“

Ihr Antrag vom 05.09.2018 und Ergänzung v. 12.12.2018
Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vom 29.01.2019 zum 01.02.2019

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 - 2020 (ANBest-EFRE)
2. Merkblatt für Information und Kommunikation über geförderte Vorhaben durch das OP EFRE NRW 2014-2020
3. Vordruck Mittelabruf (MA)
4. Anlage 5.1 zum MA Belegliste - nicht pauschalierte Ausgaben
5. Anlage 5.2 zum MA Belegliste - Einnahmen
6. Anlage 5.6 zum MA Nachweis - Produktivarbeitsstunden
7. Anlage 5.9 zum MA Liste - Personalausgaben
8. Vordruck Sachbericht
9. Vordruck Verwendungsnachweis
10. Vordruck Abschlussbogen
11. Erklärung zur Unterzeichnungsbefugnis
12. Hinweis DiVa EFRE NRW
13. Rechtsmittelverzicht

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515



Sehr geehrter Herr [REDACTED]

I.

1. Bewilligung

Für die Zeit vom **03.04.2019 – 31.07.2021** (Bewilligungszeitraum)

wird Ihnen eine **zweckgebundene Zuwendung** in Höhe von max.

180.598,79 €

(in Buchstaben: einhundertachtzigtausendfünfhundertachtundneunzig
79/100 EURO)

gewährt.

2. Vorhaben

Die Zuwendung wird zweckgebunden zur Durchführung des Projektes:

„Plan B(lech)“

gemäß Ihrem Antrag vom 05.09.2018 gewährt.

Die ausführliche Darstellung des Projektes im Zuwendungsantrag wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

Das Vorhaben ist vom **01.02.2019 bis zum 31.01.2021** durchzuführen.
(Durchführungszeitraum)



3.1 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von **50 v.H.** (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 361.197,59 €

als Zuschuss gewährt.

3.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Die Personalausgaben für Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] wurden aufgrund von rechnerischen Korrekturen um 8.476,00 € gekürzt. Die Personalausgaben insgesamt betragen somit 313.040,00 €.

Die Gemeinausgaben wurden aufgrund der im Projekt durchgeführten administrativen Personaltätigkeiten um 3.069,81 € gekürzt und betragen 45.157,59 €.

Die Reisekosten betragen 3.000,00 €.

Die auf Grundlage der Anlage 5.1 der Antragsunterlagen ermittelten Gesamtausgaben in Höhe von 361.197,59 € wurden für diese Bewilligung zugrunde gelegt und als förderfähig anerkannt.

3.3 Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förderquote	Im Haushaltsjahr 2019	Im Haushaltsjahr 2020	Im Haushaltsjahr 2021	Im Haushaltsjahr 2022
	in %	in EUR			
Gesamt	50	60.199,60	90.299,39	30.099,80	-
davon EU	50	60.199,60	90.299,39	30.099,80	-
davon Land	-	-	-	-	-
davon Bund	-	-	-	-	-



3.4 Auszahlungen

Datum: 03. April 2019

Seite 4 von 8

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EFRE ausgezahlt.

4. EFRE-spezifische Bestimmungen

4.1 Personalausgaben

Für den gesamten Durchführungszeitraum gelten für die pauschalierten Personalausgaben die zum Zeitpunkt der Bewilligung veröffentlichten Monats- und Stundensätze (Stand 01.07.2018):

Leistungsgruppe	Monatssatz	Stundensatz
1 "Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung"	8.992,- €	65,- €
2 "Herausgehobene Fachkräfte"	5.809,- €	42,- €
3 "Fachkräfte"	4.080,- €	29,- €
4 "An- und ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer"	2.992,- €	21,- €

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Bewilligungsbehörde namentlich mit ihrem jeweiligen Stellenanteil und der Leistungsgruppe, der sie zugeordnet sind, zu melden, sobald sie in dem bewilligten Vorhaben eingesetzt werden. Über Neueinstellungen und Personalveränderungen ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu unterrichten. Zum Nachweis des Einsatzes in dem bewilligten Vorhaben und zur Begründung der Eingruppierung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Arbeitsverträge und ggf. Qualifizierungsnachweise vorzulegen. Die Erstattung der Personalausgaben kann erst bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise erfolgen.



Die Höhe der förderfähigen pauschalierten **Gemeinausgaben** wird, aufgrund der Abrechnung von administrativen Personalausgaben, auf 15% der um 3,83% reduzierten pauschalierten förderfähigen Personalausgaben festgesetzt.

Datum: 03. April 2019

Seite 5 von 8

II. Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.
2. Der **Durchführungszeitraum** für die Projektarbeiten **beginnt am 01.02.2019 und endet am 31.01.2021**.
Hinweis: Die Zuwendung kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufen und ausgezahlt werden.
3. Für die Zukunft ist der Einsatz eines elektronischen Abrechnungssystems (DiVa EFRE NRW) geplant. Zu gegebener Zeit ist ein Ansprechpartner zu benennen (Anlage 12).
4. Für die Bemessung von ggf. anfallenden projektbezogenen Reisekosten gilt das Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW).
5. Zur Erhebung verlässlicher Daten zu den sog. Leistungsindikatoren, welche die EFRE-Verwaltung der EU-Kommission fortlaufend zu berichten verpflichtet ist, sind der Bewilligungsbehörde auf Anforderung die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Dies erfolgt durch Vorlage vollständig und korrekt ausgefüllter Monitoringbögen, die als Muster diesem Bescheid beigefügt sind. Die Angaben sind, soweit dies möglich ist, durch entsprechende Nachweisdokumente zu belegen. Für die Aufbewahrung der Dokumente gilt Nr. 6.5 ANBest-EFRE entsprechend.
6. Gefördert werden die gemäß ANBest-EFRE nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden. Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1.650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter zu mehr als 1.650 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das EFRE-finanzierte Projekt erklärten Produktivarbeitsstunden entsprechend gekürzt. Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in



Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin tätig, so werden die maximalen Produktivitätsstunden entsprechend der Teilzeit reduziert.

Datum: 03. April 2019

Seite 6 von 8

7. Die zweckgebundenen Spenden bleiben für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Ihnen als Zuwendungsempfänger verbleibt.

III. Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Auszahlung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. mit § 1 Landessubventionengesetz sind. Sie sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Auszahlung, Weitergewährung oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
2. Bezüglich des gemäß Ziffer 10.3 der ANBest-EFRE anzubringenden Plakates weise ich darauf hin, dass dieses Vorhaben aus Prioritätsachse 2 gefördert wird. Bitte verwenden Sie die für diese Prioritätsachse vorgesehene Plakatvorlage.
3. Die Erfüllung der vorstehend aufgeführten Auflagen ist verpflichtend. Ich weise darauf hin, dass wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist erfüllt wird, der begünstigende Verwaltungsakt gem. § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NRW auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden kann.
4. Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke (Anlagen 3-14) werden der Zuwendungsempfängerin ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Wenn Sie eine Papierausfertigung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.
5. Zur Vereinfachung im weiteren Verfahren haben Sie die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter zu benennen, die den weiteren Schriftverkehr zur Abwicklung des Projektes (z.B. Mittelabrufe) rechtsverbindlich unterzeichnen dürfen. Erforderlich ist eine vom Vertretungsberechtigten unterschriebene Erklärung, hierzu kann das beigefügte Formular (Anlage 11) verwendet werden.



6.

Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Freistellung gemäß Art. 28 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) und stellt damit nach dem EU-Beihilferecht eine zulässige Einzelbeihilfe (sog. Ad-hoc-Beihilfe) dar. Entsprechend bin ich gemäß Art. 9 und 11 AGVO verpflichtet, der EU-Kommission eine Kurzbeschreibung der Fördermaßnahme mit einem Link auf den vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme zu übermitteln. Dies muss innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe über das elektronische Anmeldesystem der Kommission (SANI2) erfolgen. Die Meldung wird auch auf der Website der EU-Kommission veröffentlicht.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Datum: 03. April 2019

Seite 8 von 8

Sie führen die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbei, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Josef Wegener